



FC Sarmenstorf

Genehmigt durch die Generalversammlung am 12. August 2026

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Fussballclub Sarmenstorf (FCS)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5614 Sarmenstorf.

Artikel 2 – Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Fussballsports, insbesondere durch Organisation von Trainings, Spielen, Anlässen sowie Teilnahme an Meisterschaften, Cups und Turnieren.
2. Der Verein pflegt die Kameradschaft unter den Mitgliedern und engagiert sich für die Entwicklung des Sports in Sarmenstorf und Umgebung.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
4. Die Vereinsfarben sind Blau, Schwarz, Weiss.

Artikel 3 – Zugehörigkeit zu Verbänden

1. Der FCS ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Aargauischen Fussballverbandes (AFV).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des AFV, SFV, der UEFA und der FIFA sind für den FCS und seine Mitglieder verbindlich.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Artikel 4 – Vereins- / Rechnungsjahr

1. Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 5 – Vereinsreglement

1. Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten verbindlich, darf diesen jedoch nicht widersprechen. Es wird vom Vorstand erlassen und kann von diesem jederzeit geändert werden; alle Änderungen sind den Mitgliedern mitzuteilen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung Änderungen des Vereinsreglements verlangen.

Artikel 6 – Ethik

1. Der FCS verpflichtet sich zu einem gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport und lebt diese Werte aktiv vor. Der Verein sowie seine Organe und Mitglieder begegnen anderen mit Respekt, handeln transparent und kommunizieren offen. Der FCS anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
2. Alle Mitglieder und dem Verein zuzurechnenden Personen unterstehen dem Doping- und Ethik-Statut von Swiss Olympic und sind verpflichtet, diese Statuten anzuerkennen und zu befolgen.
3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping- oder Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend sanktioniert. Die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung erfolgen gemäss den jeweiligen Bestimmungen ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen des Doping- und Ethik-Statuts sowie der dazugehörenden Reglemente.
4. Der FCS setzt sich präventiv für den Jugendschutz ein und hält sich strikte an die gesetzlichen Vorschriften zur Abgabe von Alkohol und Tabak. Die Prävention des Jugendschutzes wird detailliert im Vereinsreglement festgehalten, inklusive der Konsumzonen und Zeiten.

B. Mitgliedschaften

Artikel 7 – Mitgliederkategorien

1. Der FCS kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a. Aktivmitglieder mit Lizenz
 - b. Passivmitglieder ohne Lizenz
 - c. Juniorenmitglied
 - d. Funktionäre
 - e. Ehrenmitglieder
 - f. Gönner und Supporter
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Lizenz

Jede natürliche volljährige Person, die beim Training und den Spielen mitmachen will und die Voraussetzungen des Verbands erfüllt, gilt als «Aktivmitglied mit Lizenz».

Passivmitglieder ohne Lizenz

Jede natürliche volljährige Person, die im Verein mitmachen will, ohne an der Meisterschaft teilzunehmen, gilt als «Passivmitglied ohne Lizenz».

Juniorenmitglied

Jede natürliche Person, männlich oder weiblich, im Alter von Junioren/-innen gemäss den Ausführungsbestimmungen des SFV, die beim Training und den Spielen mitmachen will und die Voraussetzungen des Verbands erfüllt, gilt als «Juniorenmitglied».

Funktionäre

Jede natürliche Person, die in einer vom Vorstand festgelegten Funktion für den Verein tätig ist, gilt als «Funktionär». Vorstandsmitglieder gelten als Funktionäre.

Ehrenmitglieder

Jede natürliche Person, die sich durch ausserordentliche Verdienste für den FCS ausgezeichnet hat und auf Antrag des Vorstands von der Vereinsversammlung gewählt wird, gilt als Ehrenmitglied, besitzt jedoch alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds.

Gönner und Supporter

Gönner und Supporter sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner und Supporter festgesetzten Betrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 8 – Eintritt, Austritt, Ausschluss

1. Der Beitritt ist jederzeit unter Zustimmung des Vorstands möglich. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet.
3. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bevor über einen Ausschluss entschieden wird, erhält das betroffene Mitglied die Gelegenheit, sich persönlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs an die Mitgliederversammlung einlegen, welche endgültig entscheidet.

Artikel 9 – Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Organe zu befolgen.
2. Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Aktiv- und Juniorenmitglieder können an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und Anlässen teilnehmen. Bei der Teilnahme an Wettkämpfen können gültige Lizenzen vorausgesetzt werden.
4. Alle Mitglieder des FCS haben das Recht an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben.
5. Stimmberechtigt an einer Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Juniorenmitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie 18 Jahre alt werden.
6. Alle Mitglieder erhalten freien Eintritt bei Heimspielen und das Vereinsbulletin unentgeltlich - gedruckt oder elektronisch, sofern vom Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist.
7. Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).
8. Der Vorstand regelt mögliche Sanktionen im Vereinsreglement, mit Ausnahme des Ausschlusses, der in den Statuten geregelt ist.

C. Finanzierung und Haftung

Artikel 10 – Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Subventionen, Spenden und Zuwendungen, inkl. Sponsoring.
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder und offizielle Schiedsrichter sind beitragsbefreit. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, bei Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb wird der halbe Betrag der jeweiligen Kategorie verrechnet.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
4. Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle, Sachschäden oder Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Vereinstätigkeit durch Mitglieder entstehen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich selbst entsprechend zu versichern.
5. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

D. Organe

Artikel 11 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Revisionsstelle
 - d. Weiter können Kommissionen, Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden

Artikel 12 – Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Saisonabschluss statt.

2. Die Beschlussfassung, sowie Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt.
3. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.
5. Für die Aktivmitglieder ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen obligatorisch. Abmeldungen sind frühzeitig und schriftlich dem Vorstand zu begründen.
6. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Wahl des Vorstands wird von der gewählten Person im Tagespräsidium durchgeführt.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und allfälliger Kommissionen
 - c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Wahl einer Person ins Tagespräsidium aus der Versammlung
 - f. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g. Wahl des Präsidiums und Vize-Präsidiums
 - h. Wahl der Revisionsstelle
 - i. Festsetzung der Mitglieder- und Eintrittsbeträge
 - j. Genehmigung des Jahresbudgets
 - k. Information über das Jahresprogramm und die Zusammenstellung aller Kommissionen, Fach- und Projektgruppen
 - l. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der MitgliederOptionale Punkte sofern nötig:
 - n. Statutenänderungen
 - o. Entscheid über Rekurs Begehren von ausgeschlossenen Mitgliedern
 - p. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
8. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 13 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks einberufen. Die Versammlung hat spätestens 45 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Artikel 14 – Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahl von unmündigen Personen in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Person im Präsidium; bei der Wahl des Präsidiums entscheidet die Person im Tagespräsidium.
4. Statutenänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 15 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. fünf Personen und wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.
2. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Vorstand sollen, sofern möglich, die Geschlechter ausgewogen vertreten sein, mindestens zu einem Drittel, und mindestens ein Drittel der Mitglieder sollen bisherige Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt höchstens 12 Jahre, respektive maximal 16 Jahre falls noch mindestens eine Amtszeit im Präsidium erfolgt. Ausnahmen zur Amtszeitverlängerung können durch Antrag an die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit genehmigt werden. Die Amtszeit endet in jedem Fall am Ende des Vereinsjahres, in dem das Vorstandsmitglied seinen 70. Geburtstag erreicht. Die laufende Amtsperiode kann in jedem Fall ordentlich beendet werden.

4. Der Vorstand verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- b. Er erlässt Reglemente.
- c. Er setzt Kommissionen, Fach- und Projektgruppen ein und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen im Vereinsreglement.
- d. Zur Erreichung der Vereinsziele kann der Vorstand Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (gemäss Arbeitsrecht). Für Lohn- und Spesenentschädigungen der Trainer gilt die im Vereinsreglement festgelegte Kompetenzsumme des Vorstands.
- e. Bei der Eingehung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die Kosten von mehr als CHF 5'000 verursachen, ist eine Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Für Verbindlichkeiten, bis CHF 5'000 genügt die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds nach Rücksprache mit der Leitung Finanzen.
Im Bankverkehr sind das Präsidium sowie die für Finanzen verantwortliche Leitungsposition jeweils allein zeichnungsberechtigt.
- f. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- g. Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz nach bestem Wissen und Gewissen wahr sowie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Vereinsinteresse aus.

5. Im Vorstand sind folgende Ressorts zwingend vertreten:

- a. Präsidium
 - b. Leitung Finanzen
 - c. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der obigen Funktionen selbst und regelt diese im Vereinsreglement.
6. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
7. Der Vorstand setzt die Kommissionen, Fach- und Projektgruppen ein und definiert deren Aufgaben und Pflichten im Vereinsreglement. Jede Kommission muss mindestens ein Mitglied des Vorstands enthalten.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Zirkularverfahren gefasst werden. Jedes Mitglied hat das Recht, mündliche Verhandlungen zu verlangen. Das Präsidium nimmt an Abstimmungen und Wahlen teil und entscheidet bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid.

9. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.
10. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert diese die Stellvertretung.
Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
11. Die Mitglieder des Vorstandes und deren weiteren Gremien dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
12. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Vereinsreglement.

Artikel 16 – Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres entweder zwei Rechnungsrevisoren mit entsprechender Fachkompetenz oder eine externe anerkannte, unabhängige Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle
2. Die Revisionsstelle prüft die gesamte Vereinsrechnung und Buchhaltung mit dem Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit der Leitung Finanzen Einsicht zu nehmen.
3. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.

E. Schlussbestimmungen

Artikel 17 – Zeichnungsberechtigung

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium und das Vize-Präsidium unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Artikel 18 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.
2. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, auch wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 19 – Inkrafttreten

1. Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung am 12. August 2026 in Kraft.

Sarmenstorf, den 23. Juli 2026

FC Sarmenstorf

Präsidium



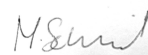
Tobias Furrer

Vize-Präsidium



Madlen Fischer

Protokoll



Manuel Schmid

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV

Muri, den _____

Robert Breiter – Generalsekretär des SFV